



Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang

24.04.2013

Nr. 26

Inhalt

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.04.2013
2. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Jägerprüfung 2013
3. Stadt Haldensleben, Gemeinde Westheide: Vereinbarung über die Veränderung von Gemeindegrenzen

4. Stadt Haldensleben, Gemeinde Westheide: Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde für die Vereinbarung der Gemeindegrenzen der Stadt Haldensleben und der Gemeinde Westheide
5. Trink- und Abwasserverband Börde: Einladung zur 4. Verbandsversammlung 2013
6. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.04.2013

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Montag, 29.04.2013, um 17:00 Uhr im Sitzungsraum 1 des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 25.02.2013
4. Vorlagen
- 4.1 Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2013
- 4.2 Umbesetzung „stimmberechtigte Mitglieder“ im Jugendhilfeausschuss
- 4.3 Vergabe von 650,00 EUR aus der Jugendpauschale 2013 für die Anschaffung von Laptop und Drucker/Kopierer für den Jugendclub Flechtingen
5. Anträge, Anfragen und Anregungen
6. Informationen des Fachdienstes
7. Schließung der Sitzung

Haldensleben, 18.04.2013

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Jägerprüfung 2013

Der Landkreis Börde führt auf der Grundlage des Jagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - LJagdG LSA - in der zur Zeit gültigen Fassung - und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 5/2011) auch in diesem Jahr die Jägerprüfung durch. Die Jägerprüfung findet im Juni 2013 statt und ist nicht öffentlich. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 begrenzt.

Anträge auf Prüfungszulassung können persönlich bei der Unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnung und Sicherheit des Landkreises Börde, Sitz: Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, abgeholt oder über den: **Landkreis Börde, Untere Jagdbehörde, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt** schriftlich sowie per E-Mail über ordnung-sicherheit@boerdekreis.de angefordert werden.

Das Antragsformular kann auch aus dem Internet unter www.boerdekreis.de bereits am eigenen Computer ausgefüllt und gedruckt werden. Den Antrag findet man im unteren Bereich unter „Formulare & Broschüren“ (Formulare allgemein).

Zur Jägerprüfung zugelassen werden Personen, die spätestens 6 Monate vor der Prüfung 15 Jahre alt geworden sind, die den Nachweis der Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch erbringen und die Prüfungsgebühr entrichtet haben.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung können bis **spätestens 20. Mai 2013** mit Nachweis der Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 125,00 € und dem Nachweis der Haftpflichtversicherung gestellt werden.

Für weitere Informationen und Rückfragen steht die Untere Jagdbehörde des Landkreises Börde zu den bekannten Sprechzeiten (dienstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 11:30 Uhr) oder unter der Telefonnummer (03904) 7240 4224 zur Verfügung.

Haldensleben, 18.04.2013

gez. i.V. Kluge
Fachbereichsleiter 2

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Gemeinde Westheide
Der Bürgermeister

Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen (1. Ausfertigung)

Zwischen der Gemeinde Westheide und der Stadt Haldensleben wird gemäß § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), nachfolgende Gebietsänderung vereinbart:

§ 1

(1) Aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Westheide, Gemarkung Born werden die nachfolgenden Flurstücke dem Gemeindegebiet der Stadt Haldensleben, der Gemarkung Uthmöden zugeordnet:

Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Größe in m ²	Grundbuch Blatt-Nr.
Born	0684-3-60	45.885	0684 - 00178
Born	0684-3-72	Teilfläche von ca. 1.300	0684 - 00138
Born	0684-3-73	5.019	0684 - 00178
Born	0684-3-76	1.412	0684 - 00178
Born	0684-3-77	864	0684 - 00178
GESAMTFLÄCHE:		54.480	

(2) Aus dem Gemeindegebiet der Stadt Haldensleben, Gemarkung Uthmöden werden die nachfolgenden Flurstücke dem Gemeindegebiet der Gemeinde Westheide, der Gemarkung Born zugeordnet:

Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Größe in m ²	Grundbuch Blatt-Nr.
Uthmöden	0756-6-77	4.298	0756 - 00277
Uthmöden	0756-6-78	2.520	0756 - 00058
GESAMTFLÄCHE:		6.818	

§ 2

Ein finanzieller Ausgleich erfolgt zwischen den an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden entsprechend nachfolgend aufgeführter Berechnungsgrundlage:
Die jährliche Ausgleichsleistung zwischen der Gemeinde Westheide und der Stadt Haldensleben soll 500,00 EUR mal der jeweils im Grundstück Hüttsche Straße 10 in der Gemeinde Westheide OT Born lebenden Personen betragen.

Die Zahlung der Ausgleichsleistung soll jährlich durch die Gemeinde Westheide beginnend ab dem Jahr 2012 auf das Konto der Stadt Haldensleben bei der Kreissparkasse Börde, Konto-Nr.: 300 313 1310, BLZ 810 550 00 erfolgen.

Die Ausgleichsleistung ist jeweils zum 30. 06. eines Jahres fällig. Dabei ist bei Änderung der Personen im Melderegister jeweils ein Nachweis zu erbringen.

Die Ausgleichsleistungen werden für einen Zeitraum von 20 Jahren vereinbart. Die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Verfahrenskosten trägt die Gemeinde Westheide.

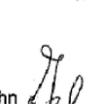
§ 3

Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht und der öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt des Landkreises in Kraft.

(Haldensleben), den 08.03.2013

(Neuenhofe), den 13.02.2013


Eickler
Bürgermeister der Stadt Haldensleben


Jahn
Bürgermeister der Gemeinde Westheide



Gegenüber der Stadt Haldensleben und der Gemeinde Westheide wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Haldensleben und der Gemeinde Westheide gemäß § 134 GO LSA (§§ 17 Absatz 1 Satz 1; 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA) mit Bescheid vom 17.04.2013 unter Aktenzeichen: 01.15.1.STHDL/VbGEH.2013 erteilt.

Landkreis Börde
Fachbereichsleiter 2

Gebietsänderungsvereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Haldensleben und der Gemeinde Westheide

Der Landkreis erlässt folgende Verfügung:

- I. Die Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Haldensleben und der Gemeinde Westheide wird gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA genehmigt.
- II. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

A. Sachverhalt: Am 08.03.2013 und am 13.02.2013 schlossen die Stadt Haldensleben und die Gemeinde Westheide jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, eine Gebietsänderungsvereinbarung. Wesentlicher Inhalt dieser Vereinbarung ist die Arrondierung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Haldensleben und der Gemeinde Westheide. In der Gemeinde Westheide, Gemarkung Born, liegen das Wohngrundstück, Hüttsche Straße 10, sowie eine Teilfläche der Verkehrsfläche Hüttsche Straße in der Gemarkung Uthmöden. Die Gemeinde Westheide hat bisher anstelle der Stadt Haldensleben die hoheitlichen Befugnisse für die vorbezeichneten Grundstücke wahrgenommen. Um den seit Jahrzehnten rechtswidrigen Zustand zu beheben, haben sich die Beteiligten geeinigt, eine Vereinbarung über eine Gebietsänderung abzuschließen mit dem Ziel, die betroffenen Grundstücke der Gemeinde Westheide zuzuordnen.

Zuvor war diese Vereinbarung auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates Haldensleben vom 29.11.2012 (Beschluss-Nr.: 251-(V)/2012) und des Gemeinderates Westheide vom 23.01.2013 (Beschluss-Nr.: WH/114/2012) nach § 17 Abs. 1 GO LSA jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden.

Dem Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung war in der Stadt Haldensleben nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA eine Bürgeranhörung vorausgegangen. Eine Bürgeranhörung in der Gemeinde Westheide ist nicht erforderlich, da in diesem Gebiet keine Bürger wohnen.

Die Fragestellung in der Stadt Haldensleben lautete:

„Sind Sie dafür, dass die in der Gemarkung Uthmöden, Flur 6, liegenden Flurstücke 77 (Wohngrundstück Hüttsche Str. 10) und 78 (Teilfläche der Verkehrsfläche Hüttsche Str.) durch Gebietsänderungsvertrag der Gemarkung Born zugeordnet werden.“

Von insgesamt 6 Abstimmungsberechtigten beteiligten sich 6. Davon stimmten 3 Abstimmungsberechtigte mit „JA“ und 3 Abstimmungsberechtigte mit „Nein“.

Mit Schreiben vom 19.03.2013, hier eingegangen am 23.03.2013, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung ihrer Gebietsänderungsvereinbarung.

Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit waren den Antragstellungen beigelegt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nunmehr die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der Vereinbarung einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und der durchgeführten Bürgeranhörung zu prüfen.

B. Begründung: **Zu I.** Der Landkreis Börde ist nach § 134 i. V. m. § 17 Abs. 1 S. 1, 18 Abs. 1 S. 5 GO LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag örtlich und sachlich zuständig.

Die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Stadt-/Gemeinderäte der Stadt Haldensleben und der Gemeinde Westheide haben beschlossen, eine Gebietsänderung vorzunehmen, um Flächen zu tauschen. Die in der Stadt Haldensleben durchgeführte Bürgeranhörung entspricht der Forderung des § 17 Abs. 1 S. 8 GO LSA.

Im Ergebnis der Bürgeranhörung war eine Stimmgleichheit zu verzeichnen, d. h., gleichhohe Ja- und Nein-Stimmen. Da die Bürgeranhörung (Bürgerbefragung) nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA zwar zu einer Tendenz des Bürgerwillens, aber nicht zu einer Schlussentscheidung führt, kann der Stadtrat entgegen der Bürgeranhörung in der Sache eine abschließende Entscheidung treffen. Der Stadtrat ist rechtlich nicht durch das Ergebnis der Bürgeranhörung gebunden.

Die formell-rechtlichen Prüfungen über das Zustandekommen der Beschlüsse über den Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung haben ergeben, dass der Beschluss des Stadtrates der Stadt Haldensleben am 29.11.2012 und der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde

Westheide am 23.01.2013 jeweils in einer ordnungsgemäß einberufenen Stadt-/Gemeinderatsitzung zustande gekommen sind.

Für die Gebietsänderung sind nach § 17 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 GO LSA Grundvoraussetzung Gründe des öffentlichen Wohls. Der Begriff umfasst wesentliche Interessen der Allgemeinheit an gemeindlichen Gebietsänderungen, die das Interesse am Weiterbestand des status quo überwiegen (Lübking/ Beck, GO LSA § 16 Rdnr. 4). Danach darf eine Gebietsänderung nur vorgenommen werden, wenn Gemeinwohlgesichtspunkte Anlass dazu geben bzw. wenn diese das Vorhaben rechtfertigen (LVerfG LSA LKV 95, 75, 78 f.). Dabei kommt bei einer vertraglichen Gebietsänderung den beteiligten Gemeinden grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen sie die für ihr Vorhaben maßgebenden Kriterien des öffentlichen Wohls auf der Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abwägen und gewichten können.

Im vorliegenden Fall stehen Gründe des öffentlichen Wohls der Änderung der Gemeindegrenzen nicht entgegen. Die Stadt Haldensleben und die Gemeinde Westheide haben eine Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen abgeschlossen mit dem Ziel, durch Flächentausch die Bereinigung von Gemeindegrenzen herbeizuführen und damit die Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Dazu werden die Grundstücke Hüttsche Straße 10 (Flur 6, Flurstück 77) sowie eine Teilfläche der Verkehrsfläche Hüttsche Straße (Flur 6 Flurstück 78) in der Gemarkung Uthmöden gelegen, an die Gemeinde Westheide übertragen.

Diese Grundstücke werden derzeit katastermäßig und grundbuchmäßig zum Stadtgebiet der Stadt Haldensleben geführt. Nach geltendem Recht gemäß § 15 GO LSA, gehören die o. g. Grundstücke zum Gemeindegebiet (Gebietshoheit) der Stadt Haldensleben mit allen Rechten und Pflichten, die der Stadt Haldensleben als Hoheitsträger für ihr Gemeindegebiet zukommen. Aufgrund eines offensichtlichen Fehlers aller Beteiligten hat die Gemeinde Westheide anstelle der Stadt Haldensleben die hoheitlichen Befugnisse für die vorbezeichneten Grundstücke jahrzehntlang wahrgenommen. Von daher sind die Gemeinde Westheide und einige betroffene Bürger daran interessiert, nach §§ 16 ff GO LSA eine Vereinbarung über die Gebietsänderung zwischen der Stadt Haldensleben und der Gemeinde Westheide abzuschließen. Dies mit dem Ziel, die betroffenen Grundstücke der Gemeinde Westheide zuzuordnen. Im Gegenzug werden Grundstücksflächen der Gemeinde Westheide an die Stadt Haldensleben übertragen. Dabei handelt es sich um eine Ackerfläche, die zwischenzeitlich aufgeforstet wurde. Mit der Änderung der Gemeindegrenzen ist der Gebietsstand der Stadt als auch der Gebietsstand der Gemeinde nicht gefährdet.

Da die Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen weder formelle noch materielle Rechtsverstöße aufweist, war die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung zu erteilen.

Die Vereinbarung tritt mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht und der öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt des Landkreises in Kraft.

Zu II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Haldensleben, 17.04.2013

Im Auftrag

gez. Kluge
Fachbereichsleiter 2

Trink- und Abwasserverband Börde Die Verbandsgeschäftsführerin



Der Trink- und Abwasserverband Börde lädt ein zur 4. Verbandsversammlung 2013

am: Dienstag, den 30.04.2013

um: 16:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal „Bode“, Magdeburger Straße 35,
39387 Oschersleben (Bode)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Änderungsanträge und Bestätigung der Niederschrift vom 16.04.2013
4. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin
5. Wahl des Verbandsgeschäftsführers des TAV Börde
6. Bürgerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

7. Beschlussvorlage:
 - 7.1) Vergabe Abrissarbeiten alter Rohrnetzstützpunkt DS 12/2013
 - 7.2) Vergabe Abdichtung Schlammstapelbecken Kläranlage Kl. Wanzleben II DS 13/2013
 - 7.3) Vergabe Neubau Trinkwasserleitungen Blumenberg, Henneberger Weg und Schleibnitz, Hauptstraße DS 14/2013
 - 7.4) Vergabe Sanierung Abwasserpumpwerke DS 15/2013
 - 7.5) Vergabe Neuanschaffung Saugwagen mit Hochdruckspülkombi DS 16/2013
 - 7.6) Vergabe Fahrzeuguntergestell DS 17/2013
 - 7.7) Vergabe Stromliefervertrag 2015/2016 DS 18/2013

Öffentlicher Teil

8. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
9. Hinweise, Anfrage und Informationen
10. Schließung der Sitzung

gez. Kanngießer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: www.boerdekreis.de